Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 12

Artikel: Verpflegung durch Lieferanten

Autor: Haab, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verpflegung durch Lieferanten

von Oberstlt. W. Haab, Zürich

Diese leicht gekürzte Arbeit von Oberstlt. Haab erschien bereits in der Juninummer 1954 unseres Fachorgans, hat aber ihre Gültigkeit auch heute noch wie damals. (Red.-er.)

Nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes haben die Truppen in Fällen, in denen die Lieferungen weder durch Vertragslieferanten noch durch die Militärverwaltung oder durch die Versorgungstruppen oder Gemeinden erfolgen, auf dem Wege des Konkurrenzverfahrens Brot, Fleisch, Käse, Heu und Stroh freihändig oder durch Liefervertrag selbst zu kaufen. Hierbei gelten die in den «Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten» aufgestellten Grundsätze. Für Lieferungen in der WK-Unterkunft werden in der Regel auf offiziellem Formular Lieferungsverträge abgeschlossen, wobei die erwähnten «Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten» einen integrierenden Bestandteil der Verträge bilden.

Unsere Zeit ist sehr vorschriftsfreudig. Die dieser Feststellung anhaftende Kritik darf indessen nicht auf unseren Dienst angewendet werden, für den klare Vorschriften eine Notwendigkeit sind. Für den verantwortungsbewusst Handelnden werden sie nie ein Hindernis bilden, das anzuordnen, was die Lage erfordert. Im Gegenteil, insbesondere im Friedensdienst können Fälle eintreten, in denen die für den Versorgungsdienst Verantwortlichen das Bestehen eindeutiger Bestimmungen begrüssen, wie dies das nachstehend aufgeführte, aus der WK-Praxis aufgeführte Beispiel betreffend Brotlieferung darlegt.

Selbstverständlich haben Vorschriften nur dann ihren vollen Nutzen, wenn deren Einhaltung überwacht wird. Das gilt hier besonders, wo es sich um Selbstsorgeartikel handelt, die von zivilen Stellen geliefert werden. Nach unseren einschlägigen Reglementen hat der Fourier die Lebensmittel zu übernehmen, zu kontrollieren und zu verwalten. Es ist nicht angängig, wenn der Fourier zum Beispiel die Übernahme der Warenlieferungen an den Küchenchef delegiert. Einen solchen Auftrag kann er erteilen für den Fall, dass er mit der Einheit zum Felddienst ausgerückt ist; lediglich die Vielfalt des Papierkrieges berechtigt ihn nicht, sich von dieser Arbeit zu dispensieren. Der seine Einheit umsorgende Fourier hält diesen Grundsatz für selbstverständlich.

Das Brot ist wegen seines grossen Stärkegehaltes und seiner Bekömmlichkeit der wichtigste Bestandteil der Truppenverpflegung. Vor allem im Gebirgsdienst und vom feldmässigen Dienst her wissen wir, dass ihm der Ehrenplatz in unserer Verpflegungsausrüstung gebührt. Im alltäglichen Zivilleben tritt diese Erkenntnis nicht mehr so auffällig in Erscheinung; unsere Miteidgenossen der Westschweiz und der Südschweiz sind in dieser Beziehung natürlicher geblieben.

Die Qualitätsanforderungen des Brotes sind in den bereits eingangs erwähnten Vorschriften beschrieben. Wie steht es mit der Qualität der Selbstsorge-Lieferungen? Vielfach wird eine ausgezeichnete Qualität, in sehr vielen Fällen jedoch nur eine mittelmässige und vereinzelt eine ungenügende Qualität geliefert. Wir kennen den wunden Punkt der unbefriedigenden Lieferungen; das Brot ist zu wenig aufgegangen und ausgebacken; es enthält manchmal auch zu viel Wasser. Allein durch das Vorhandensein des verlangten Gewichtes ist die Lieferung noch nicht vertragsgemäss. Diesen Punkten ist bei der Annahme besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ich verzichte darauf, näher auf die Qualitätsbestimmungen einzugehen, die in unseren Reglementen klar und verständlich festgelegt sind. Ebenso sind die Gründe einleuchtend, weshalb Bäcker — sie bilden glücklicherweise die Ausnahme — in Versuchung kommen können, ungenügend ausgebackenes Brot mit zu grossem Wassergehalt zu liefern. Diese Ausnahmen entheben uns nicht der Pflicht einer täglichen scharfen Qualitäts- und Gewichtskontrolle.

In einem Wiederholungskurs mussten von einem Einheitsfourier Brotlieferungen beanstandet werden, weil das Brot zu wenig gut aufgegangen und ausgebacken war; es liess sich ohne weiteres zu Klumpen ballen. Die Prüfung durch eine Fachstelle ergab, nachdem das Brot mindestens 48 Stunden alt war, einen Wassergehalt von 37,89 %. Es soll indessen, direkt vom Ofen, nicht mehr als 38 % Wasser enthalten und, wenn es 10 Stunden alt ist, noch das vorgeschriebene Gewicht aufweisen. Als Regel kann innerhalb 24 Stunden mit einem Gewichtsverlust von 10 % (= Abnahme des Wassergehaltes) gerechnet werden. Bei Anwendung dieser Norm stand fest, dass das Brot bei Lieferung zu viel Wasser enthielt. Es dürfte indessen schwer halten, die

Qualität des Brotes nach dem Wassergehalt allein beurteilen zu wollen, indem letzterer vor allem von folgenden Faktoren beeinflusst wird:

Wasseraufnahmefähigkeit des Mehles, Ofenart, Art der Verkühlung, Art und Ort der Lagerung, Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Witterung, Jahreszeit.

Praktisch bleibt der Truppe nichts anderes, als bei Abnahme der Brotlieferungen wie folgt vorzugehen:

a) Feststellen des Alters (Stunden nach Verlassen des Ofens);

b) Feststellung des Gewichtes (die Lieferung wird gewogen und das Durchschnittsgewicht der Brote ermittelt);

c) Beurteilung nach Aussehen und Geschmack.

Wir können wohl alle die Überzeugung haben, dass unsere Fouriere bestrebt sind, ihr Bestes zu leisten und dieses Ziel mit wenigen Ausnahmen auch erreichen. Es gilt jedoch nicht nur, ungenügende Lieferungen zu vermeiden, sondern auch das Mittelmässige zu bekämpfen. Unsere Soldaten haben Anspruch auf gute Qualitätslieferungen, um so mehr, als die vom Oberkriegskommissariat zur Verfügung gestellten Mittel erlauben, die Lieferungen zu angemessenen Preisen zu bezahlen.

Ein Fourier, der es zulässt, dass seine Truppe mit Waren ungenügender Qualität beliefert wird, verletzt seine Pflicht und schädigt die Anstrengungen seines Kommandanten zur Erhaltung und Förderung der Dienstfreudigkeit und Schaffung einer schlagkräftigen Truppe. Strafbar macht sich in solchen Fällen nicht nur der Lieferant, sondern in erster Linie der verantwortliche Fourier. Die Bewährung ist auch auf diesem Gebiet letzten Endes eine Charakterfrage.

Verband Schweizerischer Militärküchenchefs

Über das Wochenende vom 10./11. November versammelten sich in Winterthur die Abgeordneten von 12 Sektionen zur *achten Jahrestagung.*

An den Sitzungen des Samstags bereiteten die technischen Leiter der Sektionen sowie der erweiterte Zentralvorstand die Geschäfte der Delegiertenversammlung vom Sonntagmorgen vor und berieten sich über das ausserdienstliche Tätigkeitsprogramm des nächsten Jahres.

Schon am frühen Sonntagmorgen zogen die Feldgrauen, begleitet vom Winterthurer Militärspiel, nach Verlassen der sie auf die Anhöhe transportierten Cars durch das eben erst erwachende Dörfchen Kyburg, hinauf ins Schloss. Hier, im ehrwürdigen Gerichtssaal längst vergangener Zeiten, wandte sich zuerst *Fpr. Hptm. E. Spiess* in einer nachhaltigen Besinnung mit markanten und eindrücklichen Worten an Delegierte und Gäste.

In den anschliessenden anderthalb Stunden wurde die Tagliste unter der Leitung des Zentralpräsidenten, *Wm. Meyer (Zürich),* ohne grosse Wogen zu werfen, durchberaten. Aus dem Präsidialbericht über das Ende Oktober zu Ende gegangene Geschäftsjahr war zu entnehmen, dass heute der Verband Schweizerischer Militärküchenchefs rund 650 Aktivmitglieder zählt.

Die Vorbereitungen für die im kommenden Mai in St. Gallen im Rahmen der 14. Schweizerischen Fouriertage zum zweitenmal zur Austragung gelangenden Wettkämpfe der Küchenchefs sind bereits recht weit gediehen. Über die praktische Arbeit der Sektionen in den vergangenen 12 Monaten berichtete der zentraltechnische Leiter, *Major M. Albrecht (Bern).* Der von der Sektion Winterthur gestiftete Wanderpreis für die beste Beteiligung an den Pflichtübungen ging bereits zum zweitenmal an die junge Gruppe Oberwallis. Es wurde beschlossen, die nächstjährige Delegiertenversammlung im Oberwallis durchzuführen.

Nach Schluss des geschäftlichen Teils begaben sich die Teilnehmer zurück nach Winterthur, wo das Bankett stattfand. Gäste und Abgeordnete haben von der Tagung einen sehr guten Eindruck mit nach Hause genommen.